

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Gemeinde: Emsbüren

Gemarkung: Gleesen

Flur : 21

Maßstab: 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.11.1983, Nieders. GVBl. S. 187)

Antragsbuch Nr. P 29/92

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.11.1992). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 06. JULI 1995



Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der nachstehenden textlichen Festsetzung, in der Sitzung am 26.04.95 als Satzung beschlossen.

Emsbüren, den 06.07.1995

Ratsvorsitzender (Höning)



stellv. Gemeindedirektor (Hüller)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte, heimische Gehölze zulässig.

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Das Merkblatt Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland ist zu beachten.

An das Gebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als örtlich hinzunehmen.

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist, sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, auf den Grundstücken zu verrieseln.

Von der Landesstraße können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Innerhalb der Baubeschränkungzone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Stätte der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigung der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf.

Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenebene von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten. Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise

— Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

— Straßenfläche (Gemeindestraße)

— Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Parkbucht

— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR DEN WALD

— Waldfläche

GRÜNFLÄCHEN

— Grünfläche öffentlich

— Zweckbestimmte bauliche Anlagen des Sportplatzes

— Sportplatz / Reitplatz

— Sportplatz / Bolzplatz

— Sportplatz / Tennisplatz

— Parkanlage

— Spielplatz

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

— Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

— Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



BEBAUUNGSPLAN NR. 83 „SPORTSTÄTTEN HELSCHEN“ GEMEINDE EMSBÜREN

LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.2.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 9.3.1993 örtlich bekanntgemacht.

Emsbüren, den 06.07.1995

stellv. Gemeindedirektor (Hüller)

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 05. Sep. 1995 Az.: -65-610-402-47 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 05. Sep. 1995
Landkreis Emsland
DER OBERREISIDIREKTOR
In Vertretung



Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.1993 örtlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom 8.11.1993 bis zum 7.12.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Emsbüren, den 06.07.1995

stellv. Gemeindedirektor (Hüller)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am 23.09.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.09.1995 rechtsverbindlich geworden.

Emsbüren, den 04.10.1995

stellv. Gemeindedirektor



Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am örtlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Emsbüren, den

stellv. Gemeindedirektor (Hüller)

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, den 30.09.1995

Gemeinde Emsbüren
Der Gemeindedirektor
im Auftrag
Schipper



Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.4.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emsbüren, den 06.07.1995

stellv. Gemeindedirektor (Hüller)

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Regional-Bauleitplanung u. Landespflege
Nikolaier 1A2, 49674 Emsbüren
Tel. (05 41) 2 22 37 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 17.08.1993 / 01.10.1993 / 23.06.1995